



Brüssel, den 20. Juli 2022
(OR. en)

11452/1/22
REV 1

LIMITE

CORLX 696
CFSP/PESC 1012
RELEX 1042
COEST 586
FIN 833

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Beschluss, Durchführungsverordnung und Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

1. Der Rat hat am 17. März 2014 den Beschluss 2014/145/GASP und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, angenommen. Zuletzt wurden die Maßnahmen durch den Beschluss (GASP) 2022/411 des Rates bis zum 15. September 2022 verlängert.
2. Am 24. Februar 2022 hat der Präsident der Russischen Föderation eine Militäroperation in der Ukraine angekündigt, und die russischen Streitkräfte haben die Ukraine angegriffen.
3. Auf seiner außerordentlichen Tagung vom 24. Februar 2022 hat der Europäische Rat dazu aufgerufen, dringend ein neues Paket personenbezogener und wirtschaftlicher Sanktionen auszuarbeiten und anzunehmen.

4. In seinen Schlussfolgerungen vom 24. März 2022 hat der Europäische Rat erklärt, dass die EU nach wie vor bereitsteht, Schlupflöcher zu schließen und gegen tatsächliche und mögliche Umgehungen vorzugehen.
5. Angesichts der ernststen Lage und als Reaktion auf die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine sollten neue restriktive Maßnahmen eingeführt werden.
6. Am 15. Juli 2022 hat der Hohe Vertreter einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP (Dokument 11446/22) und einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (Dokument 11448/22) über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterbreitet. Am selben Tag haben die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter dem Rat einen gemeinsamen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 übermittelt (Dokument 11450/22).
7. Der AStV wird daher ersucht,
 - dem Wortlaut des Beschlusses, der Durchführungsverordnung und der Änderungsverordnung des Rates in der Fassung der Dokumente 11447/22, 11449/22 bzw. 11451/22 zuzustimmen;
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, dass der Rat angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit das schriftliche Verfahren anwendet, um
 - den Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 11447/22) anzunehmen;

- die Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 11449/22) anzunehmen;
 - die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 11451/22) anzunehmen;
 - die im Amtsblatt (Reihe C) zu veröffentlichenden Mitteilungen (siehe Anlagen I, II und III) zu billigen;
 - das in der Anlage IV wiedergegebene Muster für Benachrichtigungsschreiben an die Personen, deren Anschrift bekannt ist, zu billigen.
-

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates¹, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/[Nummer] des Rates⁺, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates², durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/[Nummer] des Rates⁺⁺, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/[Nummer] des Rates⁺, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/[Nummer] des Rates⁺⁺, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

¹ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 11447/22 einsetzen.

² ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 11449/22 einsetzen.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können **vor dem 16. August 2022** beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

RELEX.1

Rue de la Loi/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates¹, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/[Nummer] des Rates⁺, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates², geändert durch die Verordnung (EU) 2022/[Nummer] des Rates⁺⁺⁺, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

Den im Anhang zu dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/[Nummer] des Rates⁺, und in Anhang I zu der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/[Nummer] des Rates⁺⁺⁺, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen innerhalb der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, vor dem ... [ABl.: bitte Datum einfügen – 6 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung in Dokument 11451/22] der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014³ aufgeführte Website übermittelt werden.

¹ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 11447/22 einsetzen.

² ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁺⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 11451/22 einsetzen.

⁺⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 11451/22 einsetzen.

³ Letzte konsolidierte Fassung unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0269-20220604&qid=1658251857077>

Die Meldepflicht gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 gilt erst ab dem 1. Januar 2023 in Bezug auf Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die sich in einem Mitgliedstaat befinden, der vor dem [ABl.: bitte das Datum des Inkrafttretens der Verordnung in Dokument 11451/22 einfügen] in seinem nationalen Recht eine ähnliche Meldepflicht festgelegt hat.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/[Nummer] des Rates¹, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/[Nummer] des Rates².

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1. der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

RELEX.1

Rue de la Loi/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

¹ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 11447/22 einsetzen.

² ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 11449/22 einsetzen.

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Datenverarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die nach dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/[Nummer] des Rates³, und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/[Nummer] des Rates⁴, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

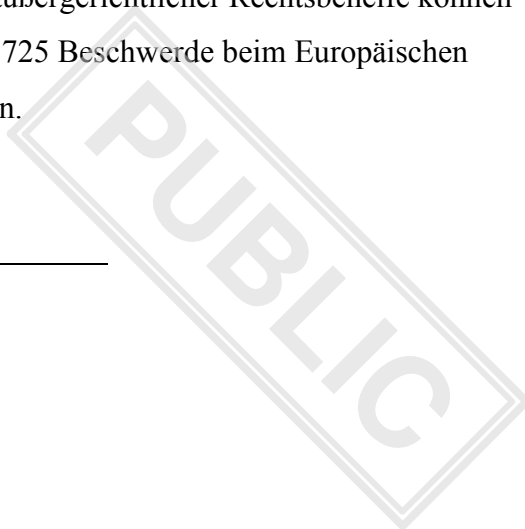
Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Beschränkungen wird die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen wie des Auskunftsrechts sowie der Rechte auf Berichtigung oder Widerspruch durch die Verordnung (EU) 2018/1725 geregelt.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

³ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 8668/22 einsetzen.

⁴ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 8670/22 einsetzen.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.



Template letter for the persons and entities whose address is known

This is to inform you that the Council of the European Union has decided to include [you] / [your entity] on the list of persons, entities and bodies subject to restrictive measures in the Annex to Council Decision 2014/145/CFSP, as amended by Council Decision (CFSP) 2022/[number]⁺, and in Annex I to Council Regulation (EU) No 269/2014, as implemented by Council Implementing Regulation (EU) 2022/[number]⁺⁺ concerning restrictive measures in respect of actions undermining or threatening the territorial integrity, sovereignty and independence of Ukraine. The grounds for designation appear in the relevant entries in those Annexes.

Your attention is drawn to the possibility of making an application to the competent authorities of the relevant Member State(s) as indicated in the websites in Annex II to Council Regulation (EU) No 269/2014, in order to obtain an authorisation to use frozen funds for basic needs or specific payments (cf. Article 4 of the Regulation).

You may submit a request to the Council, together with supporting documentation, that the decision to include [you] / [your entity] on the above-mentioned list should be reconsidered, to the following address **before 16 August 2022**:

⁺ OJ reference

⁺⁺ OJ reference

Council of the European Union

General Secretariat

RELEX.1

Rue de la Loi/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

e-mail: sanctions@consilium.europa.eu

Your attention is also drawn to the possibility of challenging the Council's decision before the General Court of the European Union, in accordance with the conditions laid down in Article 275, 2nd paragraph, and Article 263, 4th and 6th paragraphs, of the Treaty on the Functioning of the European Union.

[You are also informed of the Notice for the attention of the data subjects to whom the restrictive measures provided for in Council Decision 2014/145/CFSP and Council Regulation (EU) No 269/2014 concerning restrictive measures in respect of actions undermining or threatening the territorial integrity, sovereignty and independence of Ukraine apply (2022/Cxxx/xx*).[

* Official Journal C xx, xx.xx.2022, p. xx
<https://eur-lex.europa.eu/xxx>